



Wirtschafts- und Sozialrat
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Eupen, den 30. Mai 2018

Gutachten

Gutachten zum Erlassvorentwurf über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 22. Mai 2018, der geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 9. Mai und vom 22. Mai 2018 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrem Schreiben vom 16. April 2018 ein Gutachten zu o.g. Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstands regelt bisher die Durchführung der verschiedenen Prüfungen und Bewertungen in der mittelständischen Ausbildung. In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde dieser Erlass mehrfach abgeändert.

Der nun vorliegende Erlassvorentwurf bietet eine Neufassung der Regelung für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen und Bewertungen in der mittelständischen Ausbildung. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der mittlerweile mangelnden Rechtssicherheit der bisherigen Regelung.

Zum besseren Verständnis der Philosophie des neuen Erlassvorentwurfs haben wir Gespräche mit den Vertretern unserer Mitgliedsorganisationen im Verwaltungsrat des IAWM geführt. Außerdem haben wir gemäß Artikel 3¹ des Dekrets vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft weitere Erläuterungen bei den Verantwortlichen des IAWM eingeholt.

¹ **Artikel 3** - Die Untersuchungen, Gutachten und Handlungsempfehlungen des Rates greifen insbesondere Aspekte der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik, der Sozialkonzertierung, des Unterrichtswesens, des technologischen Wandels einschließlich der Neuen Medien, der nationalen und internationalen Politik, der Sozialpolitik und der umweltgerechten nachhaltigen Entwicklung auf, wenn diese für die Entwicklung der Ausbildung und Beschäftigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von Bedeutung sind.

Zu diesem Zweck kann der Rat mit privaten oder öffentlichen Einrichtungen oder Organisationen Rücksprache halten oder eine Zusammenarbeit vereinbaren.

Zum Erlassvorentwurf im Allgemeinen

Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative zur Neufassung des Erlasses über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes. Der bisher gültige Erlass mitsamt seinen zahlreichen Abänderungen ist kaum noch lesbar und bietet wie bereits erwähnt keine Rechtssicherheit mehr. Der nun vorgelegte Erlassvorentwurf bietet diese Rechtssicherheit und ist darüber hinaus transparenter und lesbarer. Die Regelungen in den verschiedenen Ausbildungsstufen wurden, da wo es möglich war, aufeinander abgestimmt bzw. vereinheitlicht. Dieses Mehr an Transparenz findet unsere Zustimmung

Zu den Artikeln des Erlassvorentwurfs

Zu den Klassenräten

Artikel 2 des vorliegenden Erlassvorentwurfs sieht die Schaffung eines Klassenrates bei jedem Zentrum vor.

Eine Neuerung im Vergleich zum bisherigen Erlass aus dem Jahr 1988 ist die Schaffung eines Klassenrates in allen Bereichen der Grundausbildung. Bisher war ein solcher nur für die Bewertung während der Lehre vorgesehen. Im nun vorliegenden neuen Erlass werden in Artikel 10 (Bewertung der Lehre am Ende jedes Lehrjahres, das letzte Jahr ausgenommen), Artikel 26 (Bewertung am Ende der Lehre), Artikel 38 (Bewertung am Ende jedes Betriebsleiterausbildungsjahres, das letzte Jahr ausgenommen) und Artikel 52 (Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung) die Entscheidungen der Klassenräte in allen Ausbildungsstufen geregelt. Dadurch wird die Rolle der Klassenräte erheblich gestärkt. Diese Stärkung können wir nur begrüßen. Wir stellen allerdings fest, dass in Kapitel 4 – Bewertung der Schnellkurse in Betriebslehre kein Klassenrat vorgesehen ist. In der Philosophie des vorliegenden Erlassvorentwurfs wäre ein solcher auch in dieser Ausbildung sinnvoll und sollte deshalb noch eingetragen werden.

Zur Prüfungseinsicht und den Beschwerden

In verschiedenen Artikeln des Erlassvorentwurfs werden die Prüfungseinsicht und die Beschwerden geregelt. Zunächst einmal möchten wir positiv bemerken, dass das Verfahren der Prüfungseinsicht und -beschwerde formal und transparent geregelt wird. Konkret werden die Prüfungseinsicht und die Beschwerden für die verschiedenen Ausbildungen in Artikel 14 (Bewertung am Ende jedes Lehrjahres, das letzte Jahr ausgenommen), Artikel 30 (Bewertung am Ende der Lehre), Artikel 41 (Bewertung am Ende jedes Betriebsleiterausbildungsjahres, das letzte Jahr ausgenommen), Artikel 54 (Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung) und Artikel 60 (Bewertung der Schnellkurse in Betriebslehre) erklärt. Diese Artikel besagen, dass die Kandidaten sich innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Vergabe der Zeugnisse beim betroffenen Zentrum

zur Prüfungseinsicht eintragen müssen. Diese Frist ist unserer Meinung nach deutlich zu kurz.

Angesichts der Transparenz und Ausführlichkeit des vorliegenden Erlassvorentwurfs sind wir verwundert, dass keinerlei Angaben zum Beschwerdeverfahren an sich enthalten sind. Wir regen deshalb an, auch ein Beschwerdeverfahren, das genauso transparent ist, wie die Aufstellung der Bewertungskriterien und Beschlüsse, in den Erlassvorentwurf aufzunehmen.

Prüfungskommission

Insgesamt legt die im vorliegenden Erlass unter Artikel 22 beschriebene Prüfungskommission noch mehr Wert auf eine objektive Bewertung als früher. So wurden die Ausschlusskriterien für externe Prüfer deutlich erhöht. Im letzten Absatz von S1 wird die Möglichkeit eröffnet, auf begründete Anfrage des Zentrums externe Beobachter (ohne Stimmrecht) zu den Abschlussprüfungen zuzulassen. Dies schafft einen legalen Rahmen, um bei anvisierten Bi-Diplomierungen auch ausländischen Beobachtern Einblick in die Prüfungen zu gewähren. Diese Bi-Diplomierungen sind aufgrund der dadurch geschaffenen erhöhten Arbeitsplatzmobilität der Absolventen eine sinnvolle Sache. Die Erhöhung der Objektivität bei der Bewertung der Prüfungen findet unsere volle Zustimmung.

Kompetenzbescheinigungen

Artikel 31 § 4 beschreibt die Möglichkeit für externe Prüfungsteilnehmer, an den praktischen Gesellenprüfungen C teilzunehmen. Bei erfolgreichem Abschneiden erhalten diese Kandidaten eine Kompetenzbescheinigung, die dem von der Regierung festgelegten Muster entspricht. Diese Kompetenzbescheinigung kann ein Baustein, in dem auch von uns immer wieder geforderten Konzept zur Validierung von Kompetenzen werden. Diese neu geschaffene Möglichkeit, vorhandene Kompetenzen von offizieller Seite zertifizieren zu lassen, können wir demnach nur begrüßen.

Zum Schluss

Eine Neufassung des bisherigen Erlasses vom 19. Dezember 1988 bzgl. der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes aus Gründen der Rechtssicherheit können wir nur begrüßen. Zur Erarbeitung des vorliegenden Gutachtens haben wir auch die Meinung der Vertreter der Sozialpartner im Verwaltungsrat des IAWM zu Rate gezogen. Nichtsdestotrotz spiegelt dieses Gutachten die Meinung des WSR wieder, die nicht unbedingt deckungsgleich mit der Meinung des Verwaltungsrates des IAWM sein muss.

Bernd Despineux
Präsident